



Bund Naturschutz
Oberschwaben

NABU
Bezirksgeschäftsstelle
Allgäu-Donau-Oberschwaben

BUND
Regionalverband

LNV Arbeitskreis
Lkr. Ravensburg

den 15.2.2019

An
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Herr Verbandsvorsitzender Kugler,
Herr Verbandsdirektor Franke
Herr Dipl.-Ing. Winkelhausen

Betr.: Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Unterzeichner der Organisationen sind besorgt über die Entwicklung der Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben. Aus den Veröffentlichungen in der Internetpräsenz des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben geht hervor, dass über eine großzügige Ausweisung von Grünzügen im Bereich des Bodensees und dessen Hinterland sowie im Schussental erklärtermaßen verhindert werden soll, dass sich diese Bereiche noch weiter verdichten. Das erscheint vernünftig. Dagegen ist der Raum zwischen Waldburg-Vogt und Leutkirch-Bad Wurzach noch nicht erkennbar überplant und stellt sich als weiße Fläche dar. In der synoptischen Darstellung (Regionalplan 1996 und Neufassung) wird auch deutlich, dass die Freihaltebereiche im bisherigen Plan (v. a. schutzbedürftige Bereiche f. Nat. u. L.) einzeln mit begründendem Text aufgeführt sind, im Entwurf fehlen jedoch derartige Angaben noch völlig.

Daraus kann nur geschlossen werden, dass die auch schon mehrfach öffentlich geäußerte Tendenz oder Zielsetzung einer Verlagerung von Entwicklungen ins Hinterland noch in erheblichem Widerspruch zu einer fachlich und rechtlich gebotenen sorgfältigen Freiraumplanung für diesen Teilraum steht. Sollen Probleme des bisherigen Verdichtungsraumes einfach ins Hinterland verschoben werden, so dass die Verdichtung in wenigen Jahrzehnten auch diesen Bereich erfassen wird?

Die Karte IV des Landesentwicklungsplanes (LEP 2002) weist u. a. hingegen gerade den Bereich des westlichen Allgäus als überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum aus. Die ausgestaltende Planung ist dem Regionalplan vorbehalten.

Die aktuellen Entwürfe sind hinsichtlich der Regionalen Freiraumstruktur in mehrfacher Hinsicht noch eine leere Hülle. Es wurde zwar im Juli 2018 von der Versammlung beschlossen, dass die Bausteine des künftigen Landschaftsrahmenplanes vollständig in das Kapitel Freiraum einfließen sollen. Damit würde der Landschaftsrahmenplan vollumfänglich verbindlich gemacht. Gleichzeitig wurde aber festgestellt, dass eine eigenständige Aufarbeitung dieser Bausteine (wohl aus vorliegenden Gutachten) momentan noch nicht möglich sei, was auch impliziert, dass der Landschaftsrahmenplan als solcher erst später fertig gestellt werden soll. Es wird aber nicht in Abrede gestellt, dass die besagten Gutachten der Büros Trautner und Stocks längst vorliegen. Die Abarbeitung erfolgt ganz offensichtlich in falscher Reihenfolge, die gelieferte „Begründung“ hierfür ist wenig überzeugend! Es ist zu befürchten, dass bevorzugt die Entwicklungsvorstellungen der Kommunen eingearbeitet werden, die Freiraumplanung darf dann die verbliebenen Lücken bearbeiten.


Um die Vorgaben des LPIG und die Vorgaben des LEP realisieren zu können, muss der Regionalplan auf den Erkenntnissen eines sorgfältig erstellten Landschaftsrahmenplans aufbauen!

Es wird, im Zusammenhang mit dem Umstand, dass die Planung der Freiraumstruktur offenbar als Modellvorhaben des Landes zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes läuft, in den Unterlagen viel pseudotheoretischer Text geliefert. Es ist jedoch nirgends konkret definiert, wie die Naturgüter zu schützen sind, es ist nirgends definiert wie ein Naturverbund zu gestalten ist, was wie verbunden werden soll.

Die unterzeichneten Naturschutzverbände fordern daher:

1. die umgehende Offenlegung der Untersuchungen Büro Trautner etc.,
2. die Erarbeitung eines fachlich fundierten Landschaftsrahmenplanes vor Festlegung des Entwurfs des neuen Regionalplanes bzw. vor einer Abstimmung über die Auslegung des Fortschreibungsentwurfs,
3. die umgehende Offenlegung der Bausteine des künftigen Landschaftsrahmenplans und damit des Kapitels Freiraumplanung des Regionalplan-Entwurfs (vor Auslegungsbeschluss, aus Gründen der Transparenz),
4. mindestens den vollständigen Erhalt der im bisherigen Regionalplan (1996) ausgewiesenen Freihaltebereiche (Grünzüge, Grünzäsuren, Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege) und deren explizite Aufnahme samt Erläuterungen in Plan und Text, allenfalls deren fachlich begründete Erweiterung bzw. Ergänzung (z. B. unter Aspekt Biotopverbund);
5. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (2002) bezüglich des „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen“ zu berücksichtigen und im Plan umzusetzen bzw. zu konkretisieren (inkl. Aufnahme der Karte IV des LEP in den Regionalplan).

Mit freundlichen Grüßen



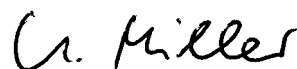
Georg Heine
Landesnaturschutzverband
Arbeitskreis Lkr. RV



Dr. Sepp Bauer
Bund Naturschutz
Oberschwaben



Sabine Brandt
NABU-Bezirksgeschäftsstelle
Allgäu-Donau-Oberschwaben



BUND - Regionalverband
Bodensee Oberschwaben